NORDDEUTSCHER RUNDFUNK Medienredaktion Sdg. So., 1. Juni 1980 15.00 - 15.50 Uhr 3. Programm (375)

MEDIENREPORT

Aktuelle Informationen
Das NDR-Urteil und seine Folgen

Redaktion:

Michael Wolf Thomas

Produktion:

Carlo Schultheis

Prod.-Nr.:

043 321

Zur Verfügung gestellt vom NDR.

Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt und darf nur für private Zwecke des Empfängers benutzt werden. Jede andere Verwendung (z. B. Mittellung, Vertlag dier Aufführung in der Öffentlichkeit, Vervielfälligung, Deerbeitung, Übersetzung) ist nur mit Zustimmung des Auters zulüssig. Die Verwendung für Rundfunkzwecke bedarf der Genehmigung des NDR.

O-Ton

Aufruf zur Sitzung des Bundesverwaltungsgerichtes.

Thomas:

Als am Mittwoch morgen gegen 11.00 Uhr der Gerichtsdiener des Bundesverwaltungsgerichtes zur Sitzung aufrief,war es endlich soweit. Das Gericht sprach das Urteil in den beiden NDR-Verfahren, die es zu entscheiden hatte.

Das erste Verfahren trägt das Aktenzeichen Bundesverwaltungsgericht 7 A l. 79. Zu entscheiden war ein Antrag des Landes Niedersachsen.

Sprecher:

- "festzustellen, daß die Kündigung durch das Land Schleswig-Holstein vom 8. Juni 78 den Staatsvertrag über den NDR mit Wirkung vom 31. Dezember 1980 zwischen den Vertragsländern auflöst"
- 2) "hilfsweise festzustellen, daß die Anschlußkündigung durch das Land Niedersachsen... den Staatsvertrag ...auflöst".

Thomas:

Das Gerichtsurteil lautet hierzu knapp und kurz:

Sprecher:

"Die Klage wird abgewiesen. Das klagende Land trägt die Kosten des Verfahren einschließlich der außergerichtlichen Kosten des beigeladenen NDR."

Thomas:

Damit blieb nur noch das zweite Verfahren. Es trägt das Aktenzeichen Bundesverwaltungsgericht 7 A 2.79 und umfaßt eine Fülle von Anträgen. Die wichtigsten lauten:

Sprecher:

"Die Freie und Hansestadt Hamburg beantragt festzustellen, daß das Land Schleswig-Holstein aufgrund der Kündigung des Staatsvertrages über den NDR für den Fall der Wirksamkeit der Kündigung ausscheidet, der Staatsvertrag aber im übrigen fortbesteht."

Thomas:

Das Gericht gab diesem Antrag statt.

Sprecher:

Thomas:

Zur Begründung sagte der vorsitzende Richter Sendler nach dem Text der ausgegebenen Presseerklärung zur Begründung:

Sprecher:

"Der Auffassung Niedersachsens und Schleswig-Holsteins, die Kündigung Schleswig-Holsteins habe den Staatsvertrag insgesamt aufgelöst, vermochte sich das Bundesverwaltungsgericht nicht anzuschließen. Allerdings erwies sich die Entscheidung darüber, welche Folgen eine Kündigung hat, als äußerst

schwierig. Der Wortlaut der einschlägigen Vorschrift des Staatsvertrages, ihre Entstehungsgeschichte, der systematische Zusammenhang mit anderen Vorschriften des Staatsvertrages, das Verhalten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Kündigung geben keine sicheren Anhaltspunkte dafür, ob eine Kündigung den Vertrag auflöst oder nur zum Ausscheiden des Kündigenden führt, ebensowenig allgemeine Grundsätze über die Kündigung von multilateralen Staatsverträgen, also von Verträgen mit mehr als zwei Partnern. Das Bundesverwaltungsgericht stützt seine Meinung, eine Kündigung bewirke lediglich den Austritt des Kündigenden, zum einen auf die Erwägung, in die Entschließungsfreiheit der Vertragspartner solle in möglichst schonender Weise eingegriffen, sie solle nicht ohne Not präjudiziert werden durch einen Austrittswilligen; dies gelte insbesondere und jedenfalls dann, wenn der Vertragsschluß zur Schaffung eines technischen und personellen Apparats von ganz erheblichem Ausmaßen geführt hat, der möglichst kontinuierlich arbeiten solle. Zum anderen ist das Bundesverwaltungsgericht der Meinung, daß die Interessen von zwei Austrittswilligen dadurch berücksichtigt sind, daß ihnen die Möglichkeit einer gemeinsamen Kündigung offensteht oder derjenige, der durch die Kündigung eines Partners kurz vor Ablauf der Kündigungsfrist überrascht wird und unter diesen Umständen ebenfalls aus dem Vertrag ausscheiden und damit den Vertrag insgesamt auflösen will, eine sog. Anschlußkündigung in angemessener Frist aussprechen kann. Hier ist weder eine gemeinsame Kündigung noch rechtzeitig eine eigene Kündigung des Vertrages durch Niedersachsen ausgesprochen worden. Der Rechtsirrtum über die Folgen der Kündigung, die zunächst

von allen Vertragspartnern ohne genauere Prüfung als Auflösungskündigung angesehen worden war, und die damit verbundene Versäumung einer rechtzeitigen Kündigung durch Niedersaschsen geht nach Meinung des Bundesverwaltungsgerichts zu Lasten Niedersachsens."

Thomas:

Auf einen zusätzlichen Antrag zur Organisation der Aufsichtsgremien des NDR entschied das Gericht so:

Sprecher:

Es wird festgestellt, daß die gesetzgebenden Körperschaften des Landes Niedersachsen 16 und der Freien und Hansestadt Hamburg 8 Mitglieder des Rundfunkrats und daß der Rundfunkrat des Norddeutschen Rundfunks 5 Mitglieder aus dem Land Niedersachsen und 3 Mitglieder aus der Freien und Hansestadt Hamburg in den Verwaltungsrat zu wählen haben.

Thomas:

Abgelehnt wurde vom Gericht der Antrag des beigeladenen NDR, daß die Kündigung des Staatsvertrages durch Schleswig-Holstein unwirksam ist. Der NDR hatte diesen Antrag, zum Schluß unterstützt von Hamburg damit begründet, daß der Landtag in Kiel der Kündigung nicht zugestimmt hatte. In der mündlichen Urteilsbegründung hieß es dazu:

Sprecher:

Das Bundes-

verwaltungsgericht sieht die herrschende Meinung und ständige Staatspraxis als zutreffend an. Danach bedarf zwar der Abschluß von Staatsverträgen über Gegenstände der Gesetzgebung – hier die rundfunkmäßige Versorgung mehrerer Bundesländer durch eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts – der gesetzesförmlichen Zustimmung des Parlaments, nicht aber die Kündigung.

Thomas:

Einige weitere Zusatzanträge Hamburgs wurden entweder nicht zugelassen oder abgewiesen. So ist beispielsweise der NDR nicht berechtigt nach dem 31. Dezember dieses Jahres Sendungen in Schleswig-Holstein auszustrahlen, wenn nicht der Gesetzgeber dem zugestimmt hat.

Das Echo auf das Urteil war naturgemäß unterschiedlich, ein gemeinsames Fazit aller Stimmen läßt sich
aber insofern ziehen, als nun der schwarze Peter an
die Politiker zurückgegeben wurde. Die Richter haben
die Politiker an den Verhandlungstisch zurückgeholt.
Ist das Urteil also politisch und weniger juristisch.
Was sind die Hintergründe, welche Rolle überhaupt hat
das Bundesverwaltungsgericht? Am Tag der Urteilsverkündung sprach ich ausführlich mit dem Vorsitzenden des 7. Senates, dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes, Professor Sendler:

Einblendung:

Band Sendler 31'

Thomas:

Was wird nun? Nach allen Statements der Politiker ist deutlich, daß wieder verhandelt werden soll. Aber was und wie? Die Verhandlungen des Jahres 1979 lassen nicht gerade den Schluß zu, daß die Einigungsfähigkeit sehr groß ist. Klar ist aber in jedem Falle, daß - wenn Schleswig-Holstein wieder in den Dreierverbund zurückkehren soll - alle Seiten Kompromisse schließen müssen. Aus Hannover wird keine allzugroße Kompromißbereitschaft signalisiert -. Ernst Albrecht am Tag der Urteils-verkündung:

O-Ton

Albrecht

,,, gelen virde

Thomas:

Auf der ersten Pressekonferenz nach dem Urteil erklärte Albrecht/ man könne den Zwei-LänderVertrag von Niedersachsen und Schleswig-Holstein auch für die Zeit nach 1985 abschließen. Daraus wird aber nun nichts mehr werden, da der Ministerpräsident von Schleswig-Holstein den Vertrag am
Tag nach dem Urteil zurückgezogen hat. Wie sieht
Gerhard Stoltenberg nun das weitere Procedere, was sind die kritischen Punkte? Gerhard Stoltenberg:

Einblendung:

Stoltenberg

Thomas:

Und Hans Ulrich Klose, der mit dem Urteil die

Position Hamburgs verbessern konnte?

Einblendung:

Interview Klose 4'55"

Thomas:

Was nach alledem bleibt ist das Hoffen auf einen vernünftigen, allen Seiten in etwa entsprechenden Kompromiß. Wie etwa könnte dieser Kompromiß aussehen?

Auf der Basis des jetzt geltenden und ohnehin bis 198 zumindest für Hamburg und Niedersachsen weitergeltenden NDR-Staatsvertrages einigen sich die drei Ministerpräsidenten und anschließend die Landtage auf etwa folgender Linie: Es wird ein langfristiger NDR-Staatsvertrag abgeschlossen, wobei man etwa eine Laufdauer von zunächst lo Jahren vereinbart. Der Vertrag übernimmt den alten NDR-Vertrag bis auf jene Passagen, die nach Ansicht aller Seiten reformbedürftig sind, also vor allem die Bereiche Regionalisierung, Gremienzusammensetzung und Monopol des NDR.

Daß die regionalen Belange stärker noch als bisher in den NDR-Programmen zur Geltung kommen sollen, ist zwischen allen Parteien unstreitig. Die Diskussion um den ursprünglich geplanten Zwei-Länder-Vertrag für Schleswig-Holstein und Niedersachsen hat gezeigt, daß zu detaillierte Regelungen leicht als verfassungswidrig eingestuft werden. Sinnvoll wäre also sicherlich, Regelungen zu finden, die die selbstproduzierten Porgramme in der Verantwortung der jeweiligen Funkhäuser und Studios des NDR be-

lassen und dies auch festlegen. Welchen Umfang die Regionalprogramme haben sollen, - dies zu regeln fällt schwerlich in die Kompetenz des Gesetzgebers, sondern ist Aufgabe der Selbstver-waltungsorgane des NDR, wobei eine Rahmenbstimmung davon natürlich ausgenommen wäre.

Die Zusammensetzung der NDR-Aufsichtsgremien Rundfunkrat und Verwaltungsrat wird in den nächsten
Wochen in einem zweiten Prozeß vor dem Bundesverwaltungsgericht in Berlin verhandelt, der Urteilsspruch wird den drei Ländern das mühsame Aushandeln
der Gruppen und Ansprüche erleichtern, ja vielleicht
sogar detaillierte Vorschriften machen.

Und die Frage des Monopols? Hans Urlich Klose hat soeben dazu Stellung genommen, zweifellos ist dies der schwierigste Punkt - obwohl auch hier Lösungsmöglichkeiten zu sehen sind, beispielsweise könnte der Kompromiß so AUSSEHEN, daß bei einem langfristigen Vertrag die Monopolklausel entfällt, dafür aber gewissermaßen im Gegenzug - vertraglich fixiert wird, daß der NDR weder in seinem Bestand geschmälert wird noch von der vergleichbaren Entwicklung anderer ARD-Anstalten abgehängt wird. Dies bezieht sich sowohl auf den Bereich Videotext, den der NDR nur beschränkt nutzen sollte, wie auf das ursprüngliche Ansinnen Niedersachsens, dem NDR Frequenzen weg zunehmen oder die Zustimmung zur Hörfunkwerbung den Regierungen vorzubehalten. Diese bezieht sich aber auch auf neue Ätherfrequenzen des Hörfunks und Neue Medien, wobei hier eine Vereinbarung zu finden sein muß, die eben den Gesetzgebern in allen drei Ländern zumindest ab 1986, dem Termin, an dem der alte NDR-Staatsvertrag bei einer Kündigung durch Niedersachsen

dann aufgehoben sein könnte, einen Freiraum zur Gestaltung der Neuen Medien läßt.

Wie auch immer der Kompromiß ausfallen wird, eigentlich kann man davon ausgehen, daß ein Kompromiß gefunden werden muß. Käme er nicht zustande, müßte in Schleswig-Holstein ab 1981 eine eigene Rundfunkvollversorgung aufgebaut werden, was aber zugleich bedeuten würde, daß der NDR verkleinert würde. Das wiederum können weder Hamburg noch Niedersachsen wollen. Hamburg will und muß den NDR als Ganzes erhalten, Niedersachen kann und muß einen Kompromiß finden, weil es sich die CDU-Regierung dieses Landes nicht leisten kann, einen Kompromiß auszuschlagen, was dazu führen würde, daß das CDU-regierte Schleswig-Holstein nicht wieder in den NDR zurück könnte. Andererseits muß Hamburg kompromißbereit sein, weil nur so ein langfristiger Vertrag zustande kommen kann, der die Drohung der Kündigung durch Niedersachsen zum Ende des Jahres 1985 zunichte macht. Wenn man so will, hat das Bundesverwaltungsgericht die Partie neu eröffnet. Wenn einer gewinnen will, werden alle verlieren, wenn alle kompromißbereit sind, können alle ihre Interessen zur Geltung bringen.